jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 56i VfGG g) Bei Beschwerden wegen Verletzung in Persönlichkeitsrechten im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses

VfGG - Verfassungsgerichtshofgesetz 1953

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.06.2025

1. (1)Personen, wegen deren Verhaltens in Ausübung ihrer Funktionen im Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss Beschwerde erhoben werden kann (im Folgenden Funktionäre genannt), sind:
    1. 1.der Verfahrensrichter und sein Stellvertreter;
    2. 2.der Verfahrensanwalt und sein Stellvertreter;
    3. 3.der Ermittlungsbeauftragte;
    4. 4.der Vorsitzende und seine Stellvertreter.
2. (2)Die Frist zur Erhebung der Beschwerde wegen eines Verhaltens
    1. 1.eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates,
    2. 2.eines Mitgliedes eines solchen Ausschusses in Ausübung seines Berufes als Mitglied des Nationalrates oder
    3. 3.eines Funktionärs eines Untersuchungsausschusses

    beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von dem Verhalten erlangt hat, wenn er aber durch dieses Verhalten behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung.
3. (3)Die Beschwerde hat zu enthalten:
    1. 1.die Bezeichnung des angefochtenen Verhaltens und, soweit dies zumutbar ist, die Angabe, wer es gesetzt hat;
    2. 2.den Sachverhalt;
    3. 3.die Bezeichnung der Persönlichkeitsrechte, in denen der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet;
    4. 4.die erforderlichen Beweise;
    5. 5.die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob das Verhalten rechtzeitig angefochten wurde.
4. (4)Parteien des Verfahrens sind der Beschwerdeführer und der Präsident des Nationalrates.
5. (5)Eine Ausfertigung der Beschwerde ist dem Präsidenten des Nationalrates mit der Aufforderung zuzustellen, dass es ihm freisteht, eine Äußerung zu erstatten. Er hat gegebenenfalls jene Mitglieder oder Funktionäre, wegen deren Verhaltens Beschwerde erhoben worden ist, unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, ihm gegenüber zu dieser schriftlich Stellung zu nehmen. Die zur Erstattung der Äußerung gesetzte Frist hat mindestens vier Wochen, wenn sich die Beschwerde jedoch auch gegen ein Verhalten von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses oder Funktionären richtet, mindestens sechs Wochen zu betragen.
6. (6)Die Äußerung hat zu enthalten:
    1. 1.den Sachverhalt;
    2. 2.die erforderlichen Beweise;
    3. 3.die Stellungnahmen gemäß Abs. 5.
7. (7)Der Verfassungsgerichtshof entscheidet ohne unnötigen Aufschub.
8. (8)Das angefochtene Verhalten ist für rechtswidrig zu erklären, wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder als unbegründet abzuweisen ist.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at